

14.10.2006 | SZ – Sächsische Zeitung:

Erfolg für Ingenieurökonom

Bundessozialgericht. Neues Grundsatzurteil öffnet Tausenden Sachsen die Tür zur Zusatzversorgung für die technische Intelligenz.

Von Renate Berthold

Der 63-jährige Ostsachse ist Ingenieurökonom. Seit Anfang der 80er Jahre war er in einem volkseigenen Produktionsbetrieb für die Materialwirtschaft zuständig. Wie Tausende andere Sachsen auch hat er bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – heute heißt sie Deutsche Rentenversicherung Bund – beantragt, ihm für die entsprechende Zeit die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz anzuerkennen. Das ist abgelehnt worden.

Vor dem Sozialgericht in Dresden bekam der Mann Recht. Doch der Rentenversicherer ist in Berufung gegangen, das Urteil der ersten Instanz ist vom Landessozialgericht in Chemnitz gekippt worden. Begründung: Der Antragsteller selbst als auch sein ehemaliger Betrieb erfüllten zwar die Voraussetzungen zur Anerkennung der Zusatzversorgung, aber als Ingenieurökonom sei er nicht ingenieurtechnisch, sondern ökonomisch, betriebswirtschaftlich tätig gewesen. Im Klartext: Hätte er ganz direkt in der Produktion mitgearbeitet, dann würde er die Zusatzrente für Ingenieure bekommen. Als Schreibtischarbeiter aber habe er keinen Anspruch.

Der Ingenieurökonom hat nach der Entscheidung des Landessozialgerichts professionelle Hilfe gesucht und Rentenberater Christian Lindner aus Langebrück um Unterstützung gebeten, der hin und wieder Fragen von SZ-Lesern beantwortet. Dieser hat ihn nach Dresden zu Matthias Herberg geschickt, der Fachanwalt für Sozialrecht ist und derartige Fälle bearbeitet.

„Das Bundessozialgericht hat schon 2001 entschieden, dass ein Ingenieurökonom die sachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Zusatzversorgung erfüllt, wenn er entsprechend seines Berufsbildes eingesetzt gewesen ist“, erklärt Matthias Herberg. Daher hat er auch diesen Fall vor das Bundessozialgericht gebracht.

Überprüfungsantrag stellen

Soeben ist das Urteil veröffentlicht worden. Der Ostsachse hat Recht bekommen. Es kommt demnach nicht darauf an, was einer konkret gearbeitet hat, sondern dass er nicht berufsfremd eingesetzt gewesen ist. Hätte ein Ingenieurökonom beispielsweise als Pförtner Dienst gemacht, dann hätte er trotz entsprechender Ausbildung keinen Anspruch auf die Zusatzversorgung für die technische Intelligenz, erklärt Matthias Herberg. Und selbstverständlich müssten immer auch die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sein (siehe Hintergrundtext). Aber das war in dem genannten Fall unstrittig.

Für Rentenberater Lindner und Rechtsanwalt Herberg ist das rechtskräftige Urteil des Bundessozialgerichts nur konsequent. Fast 70 Prozent der Anträge auf Anerkennung der Zusatzversorgung sind mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Betroffenen nicht ingenieurtechnisch gearbeitet haben.

Daher sollten Betroffene einen Überprüfungsantrag stellen – noch in diesem Jahr, rät Christian Lindner. Denn Leistungen werden nur vier Kalenderjahre rückwirkend gewährt, sagt er. Wer also bis Jahresende den Antrag stellt und Recht bekommt, erhält die Nachzahlung ab Januar 2002. Wer sich erst Anfang nächsten Jahres bemüht, hat im Fall des Falles Anspruch auf Nachzahlung ab Januar 2003. Natürlich wird es weitere Streitfälle geben, auch wenn das Urteil eine Grundsatzentscheidung ist, sagt Matthias Herberg. „Aber es sieht für Ingenieurökonom jetzt sehr gut aus. Das Urteil hat jedoch auch Folgen für die Bewertung der Tätigkeit eines Ingenieurs, da es nicht sein kann, dass ein Ingenieurökonom nunmehr unter leichteren Voraussetzungen einbezogen wird als der eigentlich technische Ingenieur.“

Aktenzeichen: B 4 RA 47/05 R

Quelle: Sächsische Zeitung vom 14.10.2006

[Detailinformationen erhalten Sie von RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel. (0351) 80 71 8-56, herberg@dresdner-fachanwalte.de, www.dresdner-fachanwalte.de]